

Hinweise zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Sie beantragen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II).

Folgende Hinweise ergehen mit der Bitte um Beachtung:

Leistungsberechtigte Personen

- ◆ **Leistungsberechtigt** sind Personen zwischen 15 und 65 bis 67 Jahren (je nach Geburtsjahr), die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt derjenige, der nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten mindestens 3 Stunden am Tag dem Grunde nach arbeiten kann. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund Ihrer Lebensumstände (z.B. durch Mutterschutz) zeitweilig keiner Arbeit nachgehen können. Hilfebedürftig ist derjenige, dessen Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Bedarf im Sinne des SGB II zu decken.

- ◆ Leistungen erhalten auch Personen, die mit den berechtigten Personen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören u. a. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, als Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Lebenspartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner und die dem Haushalt angehörenden unter 25jährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und des Partners, soweit die Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können. Demnach gehören Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern und müssen einen gesonderten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen.

- ◆ **Nicht leistungsberechtigt** nach dem SGB II sind Personen, die einen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.
Ausländer, die weder in Deutschland Arbeitnehmer*innen, Arbeitnehmer oder Selbständige aufgrund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts ausgeschlossen. Ferner sind Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder deren Aufenthaltsrecht sich unmittelbar oder abgeleitet von ihren Kindern nur aus dem Recht zum allgemeinen Schul- oder Ausbildungsbesuch aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 ergibt und ihre Familienangehörigen von der Leistungsberechtigung ausgeschlossen.
Ein Ausschluss gilt für Personen, die sich in einer stationären Einrichtung oder voraussichtlich nicht kürzer als sechs Monate in einem Krankenhaus i. S. d. § 107 SGB V (bspw. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation wie OPEN, besondere Wohnform, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Mutter-Kind-Einrichtungen wie Jugendhilfe Am Rohns, Altenheim), in einer Justizvollzugsanstalt befinden oder eine Altersrente beziehen. In der Regel haben Schüler und Studenten, die kein BAföG erhalten sowie Studenten im eigenen Haushalt keinen Leistungsanspruch.

Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort (für den Landkreis Göttingen: Standorte Hann. Münden, Duderstadt, Göttingen-Land und Stadt Göttingen).

Die Leistung

- ◆ Der **Regelbedarf** zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.
- ◆ Darüber hinaus können folgende einmalige Beihilfen für
 - Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 - Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden.

Für Ihren sonstigen Bedarf an Bekleidung, Einrichtungsgegenständen, etc. müssen Sie somit Rücklagen aus den Regelbedarfen bilden.

- ◆ Die Angemessenheit der **Unterkunftskosten** richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktes. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort.
- ◆ Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten werden in der Regel nur dann erbracht, soweit der **Umzug** notwendig ist und die neue Unterkunft im Hinblick auf die Größe und die Kosten angemessen ist. Vor Abschluss eines Mietvertrages ist grundsätzlich eine Zusicherung des zuständigen Jobcenters zur Übernahme der Unterkunftskosten einzuholen. **Bitte denken Sie daran**, vorab Informationen vom Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort einzuholen und sich entsprechend zu erkundigen.
- ◆ Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung nur erbracht, wenn das zuständige Jobcenter dies vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Erfolgt ein Umzug dieses Personenkreises ohne vorherige Zusicherung, erhalten diese bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich 80 % des monatlichen Regelbedarfs.
- ◆ Soweit Sie Brennstoffe selber beschaffen müssen, kann auf Antrag (vor der Beschaffung) eine **Winterbrandbeihilfe** bewilligt werden. Die Heizkosten werden demnach nicht als laufender Bedarf berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Jobcenter-Standort, um dort die notwendigen Informationen (z.B. Antragsformular) zu erhalten.

- ◆ Neben der Erbringung des Regelbedarfs und der Kosten für Unterkunft und Heizung besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**. Leistungen für Bildung können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig sind. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort.
- ◆ Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
Die Versicherungsbeiträge werden von Ihrem Jobcenter entsprechend abgeführt. Sollte bei Ihnen keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen, kann Ihnen auch ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gewährt werden. Zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für Sie ggf. Anrechnungszeiten gemeldet. Nähere Informationen erhalten Sie von ihrem zuständigen Jobcenter-Standort.
- ◆ Wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des SGB III festgestellt hat, ist dies eine Pflichtverletzung im Sinne des SGB II, die eine Minderung des ALG II nach sich ziehen kann.

Örtliche Zuständigkeit/ Ortsabwesenheit

- ◆ Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach Ihrem **gewöhnlichen Aufenthalt, den Sie in der Regel an Ihrem Wohnort haben**. Diese Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn Sie sich kurzfristig (z.B. zu Besuchszwecken) außerhalb des Bereiches des Landkreises Göttingen aufhalten.
- ◆ Sollten Sie beabsichtigen, sich **außerhalb des ortsnahen Bereiches aufzuhalten**, ist dies nur nach Absprache und mit Zustimmung des zuständigen Fallmanagements möglich, um dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und den Arbeitsvermittlungsprozess bzw. die Integrationsmaßnahmen nicht zu gefährden. Die Zustimmung hierzu wird das zuständige Fallmanagement erteilen, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird und eine Abwesenheitsdauer von regelmäßig bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Die Ortsabwesenheit ohne Zustimmung oder die eigenmächtige Verlängerung einer genehmigten Ortsabwesenheit führt zum Wegfall der Leistungen nach dem SGB II.

Antrag

- ◆ Alle Leistungen nach dem SGB II sind **antragsabhängig** und werden in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt (6 Monate, wenn eine Leistungsgewährung nur vorläufig erfolgen kann oder Ihre Kosten der Unterkunft unangemessen sind). Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt hierbei auf den Ersten des Monats zurück.
- ◆ Jegliche Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen müssen Sie unaufgefordert, vollständig und zeitnah mitteilen. Änderungen führen zu einer Neuberechnung der Leistungen.

- ◆ Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden die Leistungen erst nach **Folgeantragsstellung** erbracht. **Bitte denken Sie daran**, sich vorab um einen Antragsvordruck zu bemühen und diesen frühzeitig (4 Wochen vorher) bei Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort einzureichen, damit das Arbeitslosengeld II rechtzeitig und lückenlos ausgezahlt werden kann.

Mitwirkung

- ◆ Sie sind verpflichtet, jede Änderung in Ihren Familien-, Einkommens-, Vermögens- oder Aufenthaltsverhältnissen (z.B. Wohnungsänderung) und in den Verhältnissen der mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen mitzuteilen. Die Missachtung dieser gesetzlichen Mitteilungspflicht stellt gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II eine Ordnungswidrigkeit dar und zieht ein Bußgeldverfahren nach sich.
Bei Renten (auch ausländischen Renten), Krankengeld und ähnlichen Ansprüchen ist nicht nur die Bewilligung oder Ablehnung, sondern auch schon die Antragstellung bekanntzugeben.
- ◆ Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie die Leistungsberechtigten zu vertreten haben. Sie haben solche ungerechtfertigten Zahlungen insbesondere zu vertreten, wenn diese darauf beruhen, dass Sie Ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nach den §§ 60 ff Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht nachgekommen sind. Darüber hinaus kann unberechtigter Bezug von Leistungen als Betrug bestraft werden (§ 263 StGB).

Kostenersatz

- ◆ Sie machen sich gemäß § 34 SGB II ersatzpflichtig, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für Ihre eigene Hilfebedürftigkeit oder der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herbei geführt haben oder Sie sich die rechtsgrundlose Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an sich oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herbei geführt haben. Als Herbeiführung gilt auch, wenn Sie die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert haben. Wenn Sie z.B. während des Leistungsbezuges erben oder aber ein Erbe/einen Erbeil ausbezahlt bekommen und Sie dieses Geld zur Schuldentilgung ausgeben, machen Sie sich unter Umständen ersatzpflichtig nach § 34 SGB II. Solche Einnahmen sind vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Mieterhöhung

- ◆ Wenn Ihr Vermieter die **Miete erhöhen** möchte und Ihnen ein entsprechendes Schreiben zur Unterschrift vorlegt bzw. übersendet (§ 557 BGB: Mieterhöhung durch Vereinbarung oder § 558 BGB: Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete), wenden Sie sich bitte an die / den für Sie zuständige(n) Leistungssachbearbeiterin / Leistungssachbearbeiter, **bevor Sie das Schriftstück über die Mieterhöhung unterschreiben**.
- ◆ Sollten Sie sich durch Ihre Unterschrift unter ein Schriftstück verpflichten, eine höhere Miete als bisher zu leisten, haben Sie ggf. die erhöhten Mietkosten zu erstatten, soweit die Mieterhöhung vom Vermieter nicht hätte verlangt werden dürfen.